

Satzung

der Ortsgemeinde Weyher i. d. Pf. über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10. März 2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. März 2025 folgende Satzung beschlos-sen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Weyher i. d. Pf. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Ortsgemeinde Weyher i. d. Pf. setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 400 v.H.
 - b. für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 465 v.H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf 390 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt bis zur öffentlichen Bekanntma-chung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, längstens jedoch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Weyher i. d. Pf., den 10. März 2025




Reinhard Pross
Ortsbürgermeister